



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

► Regierungsratsbeschluss vom 29. Januar 2013

P121806

Freizügigkeitsgesetz und Gesetz über die berufliche Vorsorge. Verminderte Garantie bei der Wahl gewisser Anlagestrategien durch den Versicherten und Massnahmen zur Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht; Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

- ://: 1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Briefentwurf an das Bundesamt für Sozialversicherung, myle-ne.hader@bsv.admin.ch.

Begründung

Die vom Eidgenössischen Departement des Innern zur Stellungnahme vorgelegte Vorlage zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) sowie des Gesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) beinhaltet, dass Vorsorgeeinrichtungen, welche ausschliesslich im überobligatorischen Bereich tätig sind und verschiedene Anlagestrategien anbieten, vorsehen können, dass im Zeitpunkt des Austritts der bzw. dem Versicherten der effektive Wert der Austrittsleistung mitgegeben wird und somit unter bestimmten Umständen von der Garantie der Mindestansprüche gemäss Freizügigkeitsgesetz abgewichen werden kann. Im Weiteren geht es in der Vorlage um die Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Kapitalauszahlungen. Dazu wird eine Informationspflicht der Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen im Rahmen von Alimenteninkasso-Verfahren eingeführt.

Der Kanton Basel-Stadt unterstützt die Stossrichtung der Änderung des Freizügigkeitsgesetzes, weil damit das Risiko einer Vorsorgeeinrichtung reduziert wird, Mittel aufzuwenden, wenn das vorhandene Vorsorgeguthaben bei einem Austritt die Art. 15 und 17 FZG nicht erfüllt.

Ebenfalls begrüsst wird die vorgesehene Möglichkeit, dass die für die Alimentenhilfe zuständige Behörde Personen, die ihre Unterhaltspflicht vernachlässigen, der entsprechenden BVG-Vorsorgeeinrichtung für den Fall der Kapitalauszahlung von Vorsorgeguthaben meldet.

